

Kachelmann, (Un-)Schuld und (keine) Sühne

Am 31.05.2011 hat das Verfahren gegen den Schweizer Wettermoderator Jörg Kachelmann nach einem Verhandlungsmarathon von 43 Verhandlungstagen mit einem Freispruch des Mannheimer Landgerichts geendet.

Es war ein „Jahrhundert-Prozess“. Das Gericht hat während des monatelangen Strafprozesses unzählige Zeugen vernommen, darunter fast sämtliche Ex-Freundinnen des Angeklagten. Zudem haben sich insgesamt neun Gutachter mit der Materie beschäftigt, das Medieninteresse war gewaltig. Die Kosten des Verfahrens – es dürfte sich um einen zweistelligen Millionenbetrag handeln – hat nach dem Freispruch der Steuerzahler zu tragen.

Grund genug, dass sich auch KB noch einmal des Themas Kachelmann angenommen und hierüber mit dem Rechtsanwalt vor Ort, Herrn RA Jens Müller ein Gespräch geführt hat.

KB: Herr Müller, finden Sie das Urteil im Verfahren Kachelmann gerecht?

Müller: Diese Frage kann Ihnen nur Herr Kachelmann und sein angebliches Opfer Sabine W. beantworten. Wenn Sie „gerecht“ im Sinne von *rechtlich korrekt* meinen, dann kann dies wohl bejaht werden.

KB: Erläutern Sie uns den Unterschied?

Müller: Natürlich erwartet jeder Bürger, dass ein Strafverfahren der Wahrheitsfindung dient und dass am Ende der böse Straftäter auch sein „gerechtes“ Urteil bekommt. Räuber Hotzenplotz lässt grüßen... Manchmal kommt aber auch bei einem riesigen Verfahren am Ende die Wahrheit nicht heraus. Das Gericht muss aber trotzdem ein Urteil fällen, entweder Freispruch oder Verurteilung. *Rechtlich korrekt* meint dann eben „unter Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien“.

KB: Was bedeutet in diesem Zusammenhang der Zweifelsgrundsatz „in dubio pro reo“?

Müller: Nicht der Angeklagte muss beweisen, dass er unschuldig ist, sondern umgekehrt: Das Gericht muss den vollen Beweis für dessen Schuld erbringen. Wenn kein Geständnis oder eindeutige

Beweise vorliegen, muss sich das Gericht aus den möglicherweise widersprüchlichen Aussagen von Zeugen und Gutachtern ein eigenes Bild machen. Bleiben bei einem solchen Bild am Ende Zweifel, kommt der „in dubio“- Grundsatz zur Anwendung, d.h. der Beschuldigte ist dann freizusprechen.

KB: Herr Müller, Sie treten auch immer wieder als Strafverteidiger auf. Waren Sie mit der Rolle Ihrer Kollegen zufrieden?

Müller: Das Problem war hier, dass alle Prozessbeteiligten im Fokus der Medien standen und daher ein Hang zur Selbstinszenierung nicht zu übersehen war. Insbesondere der Verteidiger Schwenn wusste, wie man sich mit gezielten Provokationen des Gerichts in Szene setzt. Mag sein, dass er hierbei nicht nur das Wohl des Herrn Kachelmann, sondern auch künftige lukrative Mandate aus der Promiszene im Auge gehabt hat.

KB: Um was geht es in Ihren Strafmandaten?

Müller: Meist nichts so Spektakuläres wie im Kachelmann-Fall! Eben das, was hier vor Ort so passiert, also allen voran Verkehrsstrafsachen, Körperverletzungsdelikte, Diebstahl und sonstige Vermögenssachen.

KB: Geht das auch als Arbeitsrechtler?

Müller: Sie haben Recht, Arbeitsrecht ist mein Spezialgebiet und mein besonderes Steckenpferd. Bei der Anwaltschaft ist es aber nicht so wie bei den Ärzten, wo man als Kardiologe keinen gebrochenen Arm mehr eingipsen kann. Theoretisch müssten wir auch als Fachanwälte *alles* können, was natürlich auch irgendwie nicht geht. Aber als hier in der Region tätiger Rechtsanwalt möchte ich mich schon mit dem beschäftigen, was hier vor Ort geschieht und was gebraucht wird.

Und ab und zu mal ein Strafrechtsfall, das finde ich schon selbst auch sehr spannend!

Das Gespräch führte KB mit RA Jens Müller, Fachanwalt für Arbeitsrecht.